

Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/0229-1	

	09.08.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt	zur Kenntnis	02.09.2021	17.2

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion
Anfrage zum Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ des
Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausschüsse**

Antwort:

Das Land NRW hat im April den Programmaufruf II des Sportstättenförderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ vorgestellt. Demnach können Kreis- und Stadtsportbünde für die Neuerrichtung, Modernisierung und den Umbau von Sportanlagen, Sportgeräten und Bewegungsräumen in Außenbereichen Förderungen in Höhe von 500.000 Euro pro Bund beantragen.

1. Gibt es Flächen oder Standorte, die sich im Besitz des RVR befinden und die für dieses Programm geeignet sind?

Laut Programmaufruf II des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ liegt der Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung, Schaffung und Ergänzung von Sport- und Fitnessanlagen sowie Bewegungsräumen im öffentlich zugänglichen Außenbereich. Der Regionalverband Ruhr ist Eigentümer einer Vielzahl von Flächen, die öffentlich zugänglich sind und somit grundsätzlich geeignet sind. Dies gilt insbesondere für die Revierparks und Halden, für die mit der Unterstützung anderer Förderprogramme bereits zahlreiche vergleichbare Maßnahmen umgesetzt wurden oder derzeit werden - wie der AktivLinear-Park, ein Bewegungshügel, Mountainbike-Trails, Pumptracks sowie vielfältige Sport- und Spielflächen. In einem RVR-verwaltungsinternen Austausch sind erste weitere Maßnahmen und Projektideen identifiziert worden, die an ausgewählten Standorten mit Hilfe des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ auf den Weg gebracht werden könnten. Zunächst sind diese allerdings hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen, da im Falle einer Förderzusage unter anderem auch die notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen beim RVR für eine Umsetzung erfüllt sowie die spätere Verantwortlichkeit und Pflege geklärt sein müssten.

2. Kann die Verwaltung eruieren, ob es ein Interesse bei den jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünden gibt, solche Projekte und Maßnahmen (ggfs. unter Beteiligung des RVR) zu realisieren?

Nach erfolgter Festlegung der für einen Antrag in Frage kommenden Projekte würde der RVR im nächsten Schritt zwecks Austauschs und Abstimmung auf die betreffenden Kreis- und Stadtsportbünde zugehen. Die Chancen für ein grundsätzliches Interesse werden als gut eingeschätzt, da es nicht viele Sportvereine gibt, die über öffentlich zugängliche Außenflächen verfügen. Es können seitens der Bünde allerdings auch Kooperationsprojekte mit den Kommunen, die ebenfalls entsprechende Flächen besitzen, vereinbart werden. Letztendlich entscheiden die Bünde über die Antragsstellung für das Förderbudget in Höhe von jeweils 500.000 Euro. Als Beleg für ein Interesse seitens der Bünde an einer Kooperation mit dem RVR kann auch die Initiative des Kreissportbundes Recklinghausen gewertet werden, dessen Vertreter eine Kooperation im Rahmen des Förderprogramms „Moderne Sportstätten 2022“ angeregt und damit den verwaltungsinternen Planungsprozess in Gang gesetzt hat.

3. Kann der Regionalverband Ruhr bei der Beantragung, Planung und Realisierung der Projekte die Kreis- und Stadtsportbünde unterstützen und ist der RVR im Sinne des Förderprogramms ebenfalls antragsberechtigt?

Laut Auskunft des Referates Sportstätten der Abteilung Sport und Ehrenamt der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ist der RVR mit entsprechendem Einverständnis der Kreis- und Stadtsportbünde ebenfalls antragsberechtigt. Somit kann er als Fördernehmer in Abstimmung mit dem jeweiligen Sportbund auch die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahme übernehmen, da er über die erforderlichen Kompetenzen verfügt. Unabdingbare Voraussetzung dafür wäre aber eine entsprechende Förderempfehlung des Kreis- oder Stadtsportbundes. Wenn diese vorliegen sollte, könnte der RVR in Stufe 1 des Auswahlverfahrens bis zum 31.01.2022 ein Konzept mit Projektskizze sowie Kosten- und Finanzierungsplan beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen einreichen. Im Anschluss informiert die Staatskanzlei in Stufe 2 über die Förderentscheidung und fordert den Maßnahmenträger zur Einreichung eines Zuwendungsantrages auf.

4. Kann dieses Förderprogramm gemeinsam mit den Kreis- und Stadtsportbünden auch bei den Freizeitgesellschaften genutzt werden?

Zwei der identifizierten Projektideen betreffen öffentlich zugängliche Außenflächen, die zum Bereich der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH gehören. Ob es darüber hinaus weitere mögliche Förderprojekte bei anderen Freizeitgesellschaften geben könnte, wäre noch zu prüfen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Reichart, Stefanie	Reichart, Stefanie	Bereich I Regionaldirektorin	
Akt.zeichen			